

# Bestellformular e\*Broker Basic



## Programme und Endgerät e\*Broker Basic:

1. Hauptprogramm:		Zutreffendes bitte ankreuzen:	
540	e*Broker Basic	<input checked="" type="checkbox"/>	35,85 EUR pro Monat
2. Zusatzmodule:			
541	Nationale Indizes (Realtime) + Auslands-Futures	<input type="checkbox"/>	5,95 EUR pro Monat
3. Administrationskosten			
303	Programmierung des Endgerätes	<input checked="" type="checkbox"/>	25,60 EUR Einmalig
4. Endgerät: Pager Advantra PRG 2310 i			
201	Pauschalmiete des Pagers (Vertragslaufzeit 12 Monate)	<input type="checkbox"/>	153,83 EUR Einmalig
202	Pauschalmiete des Pagers (Vertragslaufzeit 24 Monate)	<input type="checkbox"/>	0,00 EUR Einmalig

Alle Preise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Zzgl. Versandkosten 8,40 EUR (Netto) 10,00 EUR (Brutto)

## Persönliche Angaben (Bitte in Druckschrift ausfüllen):

### Rechnungsdaten

Name oder Firma: \_\_\_\_\_  
Vorname oder Abteilung: \_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
Branche: \_\_\_\_\_

### Kontaktdaten des Geräthenutzers

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname oder Abteilung: \_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

### Ansprechpartner in Rechnungsfragen

Name: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Fax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

### Lieferung an

Rechnungsanschrift   
Gerätenutzeranschrift   
Siehe beigelegte Anlage

### Bemerkung:

### Bankverbindung (für monatliche Servicekosten)

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
Bankleitzahl: \_\_\_\_\_  
Kontonummer: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_  
Unterschrift des  
Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

## Liefer- und Zahlungsbedingungen

Der Vertrag kommt durch die Annahme dieses Angebotes zustande. Es gelten die AGB e\*Broker.

Falls ich nicht vom Basic Börsenpager überzeugt sein sollte, widerrufe ich schriftlich binnen zwei Wochen nach Eingang des Pagers bei oben stehender Adresse oder Lieferadresse und sende meinen schriftlichen Widerruf zusammen mit dem Pager an e\*Broker Wireless Financial Information Deutschland GmbH, Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin, zurück. Es gilt der Poststempel. Kosten innerhalb der Testphase entstehen für mich nicht. Bei Verlust des Pagers bin ich verpflichtet, den kompletten Kaufpreis für den Börsenpager zu entrichten (276,94 EUR inkl. MwSt.)

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Kunde \_\_\_\_\_

# Allgemeine Geschäftsbedingungen e\*Broker

## 1. Vorbemerkung

(1) Die Informationen im e\*Broker Börsenpager werden von Reuters oder anderen Lieferanten an e\*Broker Wireless Financial Information Deutschland GmbH (nachfolgend „e\*Broker“) geliefert. Von hier werden die Informationen an den Mobilfunkbetreiber e\*Message Wireless Information Services Deutschland übertragen, der die Finanzinformationen an den Pager des Kunden übermittelt.

## 2. Die Informationen und Rufzonen

- (1) Der Kunde hat das Recht, die Informationen (Leistungsbeschreibung siehe Serviceübersicht und Bedienungsanleitung) über die gelieferte Hardware und Software („Ausrüstung“) zu beziehen („Dienst“) und nur für seine eigenen privaten oder geschäftlichen Zwecke zu nutzen.
- (2) Der Dienst steht an allen regulären Handelstagen zwischen 06.00 Uhr und 23.59 Uhr zur Verfügung. Während der Zeit von 00.01 Uhr bis 05.59 Uhr wird der Dienst nur eine begrenzte Zahl von Kursen aktualisieren und kann zu Zwecken der Systemwartung bis zu vier Stunden unterbrochen werden.
- (3) Die Informationen können in ganz Deutschland dort empfangen werden, wo das Mobilfunknetz in annehmbarer Qualität empfangen werden kann. Unter besonderen örtlichen Bedingungen, z.B. in Kellern, Tiefgaragen, Aufzügen usw. kann der Empfang zeitweise so nachlassen, dass der Dienst nicht empfangen werden kann.
- (4) e\*Broker trägt keine Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen oder für die Qualität der Übertragung oder für vorübergehende Unterbrechungen des Empfangs.
- (5) Änderungen des Empfangsbereichs liegen ausschließlich im Ermessen des Mobilfunkbetreibers und können von Zeit zu Zeit vorgenommen werden.

## 3. Nutzung des Dienstes

- (1) Der Kunde darf die Informationen weder weiterverbreiten noch in Netzwerken den Zugang dazu gestatten soweit nicht schriftlich und unter Beachtung der folgenden Regelungen und Ziffer 4 vereinbart.
- (2) Der Kunde darf die Informationen nur in kurzen Auszügen weitergeben. Der Lieferant der Informationen ist dabei als Quelle anzugeben. Solche Auszüge dürfen nur weitergegeben werden:
  - a. in gedruckten Analysematerialien; und/oder
  - b. in der Erwartung, Kauf- oder Verkaufsauftrag zu erhalten, entweder mündlich, schriftlich oder im elektronischen Wege unter der Voraussetzung, dass eine solche Weitergabe nicht kontinuierlich geschieht, sie nicht zu einer real-time Aktualisierung von Angaben führt und sie entweder selten oder auf unregelmäßiger Basis vorgenommen wird. „Selten“ bedeutet nicht mehr als einmal pro Woche; „unregelmäßig“ bedeutet eine Reihe von Fällen einer Weitergabe binnen eines Zeitraums von nicht mehr als einem Monat, die notwendig sind, um einer bestimmten Bitte eines Kunden um eine nach dieser Ziff. 3. a. und b. gestatteten Weitergabe zu entsprechen.
- (3) Der Kunde erwirbt kein anderes Recht und keinen anderen Anspruch als die Informationen im hier beschriebenen Umfang anzusehen und zu nutzen. Insbesondere erwirbt der Kunde kein geistiges Eigentum, keine gewerblichen Schutzrechte oder ähnliche Rechte an den Informationen.
- (4) Der Kunde darf die Informationen nicht speichern, um eine historische Datenbank aufzubauen. Der Kunde darf kurze Auszüge dieser Informationen in Spreadsheets für eigene Zwecke speichern. Er ist nicht berechtigt derart gespeicherte Informationen weiterzuverbreiten oder Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten.
- (5) Der Kunde darf die Informationen durch Rechenoperationen und/oder die Verknüpfung von Informationen mit anderen Daten verändern. Der Kunde erkennt an, dass eine solche Veränderung der Informationen nicht deren Wert reduziert und die Regelungen über die Nutzung der Informationen ebenfalls auf die derart veränderten Informationen anwendbar sind.

## 4. Netzwerk/Remote Access

- Grundsätzlich dürfen die Kunden die Informationen nicht in ein Netzwerk eingeben. Lediglich ausnahmsweise kann einem Kunden unter Beachtung der folgenden Regelung die Eingabe in ein Netzwerk gestattet werden:
- (1) Kunden, die die Informationen in ein Netzwerk eingeben dürfen, verpflichten sich, an e\*Broker und Reuters vierteljährlich eine Zugangserklärung abzugeben. Die Zugangserklärung enthält im Detail die Anzahl und die Orte der Terminals oder ID-Nummern, die Zugang oder die Möglichkeit des Zugangs zu den Informationen haben.
  - (2) Der Kunde darf die Informationen nur in seinen Geschäftsräumen oder an Empfangsorten, von denen er Reuters entsprechend der vorstehenden Regelung unterrichtet hat, über sein Netzwerk weiterverbreiten oder den Zugang dazu gestatten. Der Kunde darf nicht zu einem Empfangsort weiterverbreiten, der nicht in Deutschland liegt.
  - (3) Der Kunde ist verpflichtet, wirksame interne Kontrollsysteme und Verfahren einzurichten, um die Weiterleitung der Informationen und den Zugang zu den Informationen über das Netzwerk zu ermitteln und zu überprüfen. Der Kunde ist einverstanden, dass Reuters schriftliche Auskunft über die Einzelheiten dieser internen Kontrolle verlangt.
  - (4) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Verbreitung von Börseninformationen an weitere Empfangsorte oder der Zugriff auf solche Informationen an weiteren Empfangsorten zusätzliche Börsengebühren zur Folge haben kann.

## 5. Lieferung und Unterstützung der Dienste

- (1) Der Kunde muss e\*Broker von Fehlern an der von e\*Broker gelieferten Hardware unverzüglich unterrichten und auf Verlangen von e\*Broker den Pager auf seine Kosten einsenden, damit der Fehler überprüft und gegebenenfalls behoben werden kann. Eine Rückerstattung von Servicegebühren und sonstigen Gebühren ist ausgeschlossen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatzpagers für die Zeit der Überprüfung des zu untersuchenden Gerätes. e\*Broker unterhält für alle Anfragen zur Nutzung der Dienste einen telefonischen Kundendienst. (Siehe Servicebeschreibung und Bedienungsanleitung)

## 6. Veränderungen des Systems, der Informationen oder der Software

- (1) e\*Broker behält sich das Recht vor, die Ausrüstung oder die Software jederzeit zu ändern. Das schließt Änderungen des Informationsinhalts (einschließlich Informationsidentifikation) mit ein.
- (2) Sollte eine Änderung des Informationsinhalts nach dem pflichtgemäßen Ermessen von e\*Broker von großer Wichtigkeit sein, wird e\*Broker den Kunden spätestens 30 Tage vor der Änderung davon unterrichten. Der Kunde kann dann seinen Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Tag der Durchführung der Änderung kündigen.

## 7. Servicevergütung und Kaufpreise

- (1) Alle Vergütungen und Preise sind in der jeweils aktuellen Standardpreislise für Dienste angegeben und verstehen sich jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Servicevergütung für das Basispaket umfasst alle Übermittlungskosten, die mit der Aktualisierung des Dienstes verbunden sind, die zurzeit gültigen Börsengebühren sowie die Bereitstellungskosten für die Hardware (Pager). Optional können Zusatzmodule bestellt werden. Werden diese nachträglich bestellt, ist der Kunde verpflichtet, die Hardware (Pager) auf eigene Kosten per Paket in die Geschäftsräume von e\*Broker zuzustellen. Eine Anrechnung für die durch den Hin- und Rückversand entstehenden Ausfallzeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Falls e\*Broker die monatliche Servicevergütung um mehr als die Steigerung des vom Statistischen Bundesamts veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltungskosten eines 4 Personen Haushalts von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen für das bisherige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Basisjahr 1985) plus 5 % seit der letzten Preiserhöhung oder seit Vertragsschluss anhebt, kann der Kunde diesen Vertrag in Abweichung von den Regelungen über die ordentliche Kündigung (§ 10) mit einer Frist von 2 Wochen zum Zeitpunkt der Preiserhöhung kündigen.
- (3) Die Börsengebühren und die Gebühren sonstiger Fremdanbieter werden jeweils in der von den Börsen oder sonstigen Fremdanbietern festgesetzten Höhe erhoben. Die Höhe der Gebühren kann sich ändern. Der Kunde hat auch solche Gebühren zu zahlen, die von Börsen oder einem sonstigen Fremdanbieter zu einem späteren Zeitpunkt neu eingeführt oder für bis dahin gebührenfreie Informationen erhoben werden. e\*Broker ist berechtigt, die Höhe der Gebühren und die Grundlage ihrer Berechnung auf Verlangen der Börse oder eines sonstigen Fremdanbieters ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu ändern. e\*Broker wird sich nach Kräften bemühen, den Kunden von Erhöhungen der Börsengebühren oder der Einführung von neuen Gebühren rechtzeitig zu unterrichten.

## 8. Geistiges Eigentum/Schutzrechte Dritter

- (1) Die gesamten Informationen dürfen nicht anders als in Ziffern 3 und 4 beschrieben genutzt werden.
- (2) e\*Broker stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von Urheber-, Patent- oder ähnlichen gewerblichen Schutzrechten durch Nutzung oder den Besitz der Informationen unter der Voraussetzung frei, dass e\*Broker derartige Ansprüche unverzüglich angezeigt werden und e\*Broker die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr der erhobenen Ansprüche vollständig überlassen bleibt, der Kunde e\*Broker nicht wegen derartiger Ansprüche präjudiziert und für die Ansprüche nicht ursächlich war, dass e\*Broker dem Kunden zurechenbare Anweisungen befolgt hat, oder der Kunde die Informationen in einer anderen als der vertraglich vorgesehenen Weise nutzt.
- (3) Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass die Nutzung der Informationen oder Teilen davon wegen einer Verletzung von Schutzrechten unzulässig ist, wird e\*Broker nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder dafür Sorge tragen, dass dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Informationen eingeräumt wird oder sie so abändern, dass sie nicht länger das Schutzrecht verletzen. Sollte keine der beiden Alternativen mit annehmbaren Mitteln erreichbar sein, kann e\*Broker den Vertrag fristlos kündigen.
- (4) Alle Rechte im Zusammenhang mit der Software des Systems einschließlich der Software in den Pagen sind und bleiben Eigentum von e\*Broker.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die Software und das übrige Material vertraulich zu behandeln, keinerlei Informationen darüber an Dritte weiterzugeben und zu verhindern, dass dies durch Dritte geschieht. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten oder zu arrangieren, zu ergänzen oder die Software oder die Ausrüstung in irgend einer Weise zu verändern. Eine Dekompilierung, Disassemblierung oder andere Maßnahmen eines Reverse Engineering sind nur im Rahmen des § 69 e UrhG zulässig. Er erkennt an, dass bei Offenbarung oder Vervielfältigung die dadurch entstandenen Schäden den Wert der angefertigten Kopien wesentlich überschreiten können.

## 9. Haftung und Gewährleistung

- (1) Für Personenschäden und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet e\*Broker nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt bei vorsätzlichen und grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden.
- (2) Für Sach- und Vermögensschäden, die e\*Broker leicht fahrlässig verursacht hat, haftet e\*Broker nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzuges, der Unmöglichkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften vorliegt. Bei Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Im übrigen ist die Haftung von e\*Broker ausgeschlossen.
- (4) e\*Broker wird alles unternehmen, um die Qualität des von Dritten gelieferten Datenmaterials sicherzustellen. e\*Broker übernimmt jedoch keine Haftung oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der übermittelten Informationen.
- (5) Bei leicht fahrlässigem Handeln haftet e\*Broker nicht für eingetretene Verluste oder entgangene Gewinne, die durch die Nutzung von Informationen oder dadurch entstehen können, dass diese Informationen dem Kunden nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (6) Soweit e\*Broker für leicht fahrlässig verursachte Vermögensschäden haftet, ist diese Haftung von e\*Broker für jeden Schadensfall und für alle Schadensfälle innerhalb eines Jahres auf das 12-fache einer monatlichen Servicevergütung begrenzt.
- (7) e\*Broker haftet nicht für Schäden infolge von rechtmäßigen Streiks oder Aussperrungen bei e\*Broker oder einem seiner Zulieferer oder Subunternehmer, im Kriegsfall, bei Gesetzesänderungen oder in anderen Fällen höherer Gewalt.
- (8) Soweit die Haftung von e\*Broker ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für Unternehmen der Reuters-Gruppe und andere Unternehmen, die an e\*Broker Daten liefern, eingeben oder übermitteln, jeweils einschließlich ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 10. Laufzeit und Kündigung und Rückgabe der Hardware nach Vertragsende

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit wahlweise von einem oder zwei Jahren. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Dies gilt für den gesamten Vertrag als auch für Teile davon. Es gilt der Poststempel.
- (2) e\*Broker kann den Vertrag schriftlich aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtung oder eine andere Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt und die Vertragsverletzung nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung ausräumt. Endet das Vertragsverhältnis vorzeitig aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, e\*Broker den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (3) Der Kunde kann den Vertrag schriftlich aus wichtigem Grund kündigen, wenn e\*Broker eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt und die Vertragsverletzung nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung ausräumt. In diesem Fall wird e\*Broker dem Kunden die im Voraus bezahlte Servicevergütung vorbehaltlich der Regelungen des nachstehenden Absatzes anteilig zurückerstatten, soweit die Vergütung den Zeitraum nach Beendigung des Vertrags betrifft. Im übrigen gilt Ziffer 9.
- (4) Hat der Kunde den Pager gemietet, ist er nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, ihn innerhalb von acht Tagen auf seine Gefahr und Kosten an e\*Broker zurückzusenden. e\*Broker kann den Pager nach Vertragsende vorübergehend zum Zweck der Reprogrammierung der Software zurückverlangen; macht e\*Broker von diesem Recht durch eine entsprechende Aufforderung Gebrauch, ist der Kunde zur Rücksendung des Pagers verpflichtet. Die Transportkosten zu e\*Broker trägt in jedem Fall der Kunde. Kommt der Kunde einer in diesem Absatz genannten Verpflichtung zur Rücksendung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nach, ist er ab dem 9. Tag nach Vertragsende zur Fortrichtung der Servicevergütung verpflichtet, bis e\*Broker die Ausrüstung erhält.

## 11. Sonderkündigungsrecht bei Einstellung des Mobilfunkdienstes

- Stellt der mit e\*Broker kooperierende Mobilfunkbetreiber den Mobilfunkdienst ein, der für die Übermittlung der Informationen an den Pager erforderlich ist, und ist kein anderer Mobilfunkbetreiber zu vergleichbaren Konditionen bereit, den Übermittlungsdienst kurzfristig zu übernehmen, so ist e\*Broker berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.

## 12. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen zu diesem Vertrag können nur schriftlich erfolgen.
- (2) Der Kunde darf die ihm zustehenden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige Zustimmung von e\*Broker an Dritte abtreten.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
- (5) Ist der Kunde nicht Kaufmann, der den Vertrag im Rahmen seines Geschäftsbetriebes abgeschlossen hat, gelten die Regelungen in den Ziffern 9 Abs. 3 Satz 1 und 2, 12 Abs. 4 nicht.

## 13. Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne vertragliche Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.